

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 1 M
eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlung- und
Gehaltsstellen Anzeigen die
3 geprägte Kolonel-Seite
50 J
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.



Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.
Druck von C. A. G. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Schneider, Hannover.
Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernschrech-Anschluß 3002.

Lücken und Mängel im Hilfsdienstgesetz.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist nun über ein Jahr in Kraft. Da dürfte es an der Zeit sein, einmal die verschiedenen Mängel des Gesetzes zu besprechen. Der Zweck dieser Ausführungen soll sein, die Arbeiterschaft auf die verschiedenen Auslegungen und Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Es wird Aufgabe der Generalkommission und der Reichstagsfraktion sein, dahin zu wirken, daß die Mängel abgestellt werden.

Nach dem Hilfsdienstgesetz kann jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Über die Heranziehung entscheidet ein Ausschuß, der für den Bereich eines Bezirkskommandos gebildet ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Durch diesen Ausschuß werden die Hilfsdienstpflichtigen aufgefordert, sich innerhalb zweier Wochen Beschäftigung im Hilfsdienst zu suchen. Gleichzeitig werden bei der Aufladung Betriebe angegeben, wo Hilfsdienstpflichtige gebraucht werden. Diese Aufladung wird nun sehr oft so verstanden, daß der Aufgeforderte in den angegebenen Betrieben die Arbeit aufnehmen müsse. Das ist jedoch nicht der Fall, sondern innerhalb der zwei Wochen kann sich jeder Aufgeforderte die Beschäftigung selbst suchen; es muß nur ein hilfsdienstpflichtiger Betrieb sein, wo man in Arbeit tritt. Der Antritt der Arbeit ist dem oben erwähnten Einberufungsausschuß sofort zu melden. Sucht sich ein aufgefordelter Hilfsdienstpflichtiger innerhalb zweier Wochen keine Beschäftigung im Hilfsdienst, dann erfolgt die Ueberweisung durch den Einberufungsausschuß an einen Betrieb. Sehr oft wird sich um die Aufladung nicht gekümmert, sondern erst wenn die Ueberweisung ausgesprochen wird, kommt man an und erklärt, aus irgendwelchen Gründen die betreffende Arbeit nicht aufnehmen zu können. Dann ist es in der Regel zu spät und die Arbeiterverschreiter können an der Ueberweisung nichts ändern. Durch den § 8 des Gesetzes sollen die Hilfsdienstpflichtigen geschützt werden. Dieser Paragraph lautet:

"Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienvorhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu vorliegenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht."

Das ist eine außerordentlich wichtige Bestimmung, die bei richtiger Auslegung sehr zum Segen der Arbeiterschaft wirken kann. Es kommt allerdings auf die Zusammensetzung der Einberufungsausschüsse an und vor allem darauf, ob die Arbeiterverschreiter den gehörigen Nachdruck auf diese Bestimmung legen. Geschieht dies, dann werden Betriebe mit niedrigen Löhnen keine Hilfsdienstpflichtigen bekommen. Ein Nebestand ist allerdings für die Arbeiterverschreiter dabei: Der Bereich des Einberufungsausschusses erstreckt sich in der Regel über den Bereich eines Bezirkskommandos und da fehlt die Übersicht, wie die Löhne in den einzelnen Orten sind. Es ist im Augenblick der Sichtung nicht nachzuprüfen, ob der betreffende Betrieb besonders niedrige Löhne zahlt. Unsere Gewerkschaftsorganisationen müßten den Arbeiterverschreiter die Löhne der Betriebe mitteilen und auf solche Betriebe mit schlechten Löhnen aufmerksam machen. Vielleicht kümmern sich die Gauleiter einmal um diese Beziehungen und sorgen dafür, daß die betreffenden Arbeiterverschreiter über die gezahlten Löhne und sonstigen Beziehungen unterrichtet werden.

Die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst trifft den Lohnarbeiter nicht, denn dieser mußte immer arbeiten. Getroffen werden andre Berufe; wie Steifende, Hausbesitzer, Rentiers, pensionierte Beamte usw. Dagegen wird der Lohnarbeiter, durch die Erziehung des Arbeiters, wiedergekommen. Nach § 9 darf ein Hilfsdienstpflichtiger nur in Beschäftigung genommen werden, wenn er eine Bescheinigung beibringt, wonach er die Arbeit mit Zustimmung seines letzten Arbeitgebers ausgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, die Bescheinigung auszustellen, so steht dem Hilfsdienstpflichtigen die Beschwerde an einem Ausschuß zu, der in der Regel für den Bereich eines Bezirkskommandos gebildet ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden und je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern besteht. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten. Diese Verbesserung braucht nicht immer in einer Lohnherhöhung zu bestehen. Erheblich verkürzte Arbeitszeit, Besserstellung als Meister oder Angestellter ist ebenso als eine angemessene Verbesserung zu betrachten. Für einen großen Teil der Arbeiterschaft kommt noch etwas hinzu. Die vielen reklamierten Arbeiter müssen meistens in anderen Orten arbeiten, als ihre Heimat ist. Es muß doppelter Haushalt geführt werden. Bei diesen Arbeitern ist durchaus nicht erforderlich, daß sie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen nachweisen, da schon durch das Arbeiten am Wohnsitz der Familie

und die Führung eines gemeinsamen Haushalts eine Verbesserung erzielt wird. Allerdings hat alle diese Fälle der erwähnte Ausschuß nachzuprüfen und es wird auch hier viel auf die Zusammensetzung des Ausschusses und das Auftreten der Arbeiterverschreiter ankommen.

Früher verlangten die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse vielfach den schriftlichen Nachweis, daß der Arbeiter in einem neuen Betriebe anfangen konnte und zu welchem Lohne. Die Arbeitgeber stellten auch anstandslos solche Becheinigungen aus. Sehr bald haben sie sich aber verständigt und dann grundsätzlich die Becheinigungen verweigert. Nun war der Nachweis für den Arbeiter schwieriger zu führen. Da aber der Arbeiter doch angeben muß, bei welchem Betrieb er sich verbessern kann, sind zeitraubende An- und Rückfragen erforderlich. Deshalb muß dringend geraten werden, nicht sofort die Arbeit zu verlassen, um dann bei Verweigerung des Arbeitnehmers zu klagen, sondern vor Verlassen der Arbeit den Arbeitnehmer zu verlangen und bei Verweigerung klagen; aber bis zur Entscheidung weiter zu arbeiten. Eine Gefahr läuft der Arbeiter immer dabei. Entweder verständigen sich der bisherige und der neue Arbeitgeber, und dem Arbeiter wird dann erklärt, daß er nicht eingestellt werden könne oder die neue Stelle ist infolge der zeitraubenden Rück- und Anfragen tatsächlich schon besetzt.

Sehr unklar sind die Bestimmungen über die Errichtung der Arbeiterausschüsse und die Behandlung der Lohnstreitigkeiten vor dem Schlichtungsausschuß. Nach § 11 des Gesetzes sollen in allen Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nächste bestimmt die Landeszentralbehörde. Es können also nach wie vor die Vorstände der Betriebskassenfassen oder andere für die Arbeit des Betriebes bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt sind, als Arbeiterausschüsse gelten. Das führt zu den schwierigsten Verhältnissen. Die Wahlen zu den Vorständen der Betriebskassenfassen fanden Ende des Jahres 1913 statt. Der damals gewählte Vorstand gilt dann heute noch als Arbeiterausschuß. Und da die Wahlen zu den Versicherungseinrichtungen bis ein Jahr nach Friedensschluß vertragt sind, haben die Arbeiter solcher Betriebe nun schon über fünf Jahre mit einem derartigen Arbeiterausschuß zu rechnen. Allerdings müssen nach der Bekanntmachung des Ministeriums die Vorstände der Betriebskassenfassen oder anderer Kasseneinrichtungen bis 6. Dezember 1916 als Arbeiterausschuß bestellt gewesen sein. War dies nicht der Fall, so konnte eine Bestellung nicht in Frage kommen, sondern es mußte ein Arbeiterausschuß nach den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes gewählt werden. Wie die früheren Arbeiterausschüsse zustande gekommen sind, beweisen die Wahlen in verschiedenen Betrieben. Wir haben Großbetriebe, wo 11 Arbeiterausschussmitglieder von den Arbeitern gewählt worden sind und neun von der Firma ernannt wurden. Damit war den Bestimmungen des § 134h der Gewerbeordnung Rechnung getragen, weil die Mehrheit der Ausschusmitglieder von den Arbeitern in geheimer Wahl gewählt waren. Nach dem Hilfsdienstgesetz brauchten Neuwahlen nicht stattzufinden, der Arbeiterausschuß bestand zu Recht. Da aber die gewählten Vertreter nur 11 zu 9 standen, hatte die Firma es leicht in der Hand, aus der Mehrheit in entcheidenden Momenten eine Minderheit zu machen. Oder man geht anders vor. Einige von den gewählten Vertretern erhalten besser bezahlte Posten, werden Meister usw. und die Firma hat dann einen getrennten Arbeiterausschuß. Deshalb muß unbedingt verlangt werden, daß alle Arbeiterausschüsse von den volljährigen Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte zu wählen volljährigen Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind. Weiter muß verlangt werden, daß schon bei jeder 20 Arbeitern ein Arbeiterausschuß gewählt werden muß.

Nach § 12 des Gesetzes liegt dem Arbeiterausschuß ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Es hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seine Wohnsitzseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Soweit ganz gut. Was hat aber zu geschehen, wenn der Arbeiterausschuß sich weigert, den Forderungen der Arbeiterschaft nachzukommen? Darüber enthält das Gesetz nichts. Nach unserer Ansicht gibt damit ein Arbeiterausschuß ohne weiteres zu erkennen, daß er kein Arbeiterausschuß im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ist und deshalb eine Neuwahl stattzufinden hat. Aber dieser Ansicht schließen sich nicht die Behörden an; das Gesetz hat hier eine Lücke. Nun wird wohl bei einem auf Grund der Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes gewählten Arbeiterausschüß dieser Fall nicht oft eintreten, wohl aber bei den als Arbeiterausschüsse anerkannten Vorständen der Betriebskassenfassen und

ähnlicher Kasseneinrichtungen. Nach § 13 kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeiterausschuß und dem Arbeitgeber der Schlichtungsausschuß als Einigungsstelle angerufen werden. Ein Arbeiterausschuß aber, der nicht die Aufträge der Arbeiterschaft erfüllt, wird nie den Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle anrufen. Damit haben durch die Bestimmungen des § 11 die Arbeiter dieser Betriebe ein sehr wichtiges Recht verloren. Die Schlichtungsausschüsse stellen sich auf den Standpunkt, daß bei Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nur der Arbeiter ausschließlich berechtigt ist, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Nach dem Wortlaut des § 13 ist allerdings dieser Standpunkt nicht anzusehen. Aber die Arbeiterschaft verliert dadurch ihre Rechte, und wie sollen schließlich die Arbeiter ihrer Forderungen weiterzugeben! In einem uns bekannten Falle wagte sogar der Direktor eines Betriebes, dem als Arbeiterausschuß geltenden Betriebskassenvorstand vorzuschreiben, daß er Anträge und Wünsche von Versammlungen außerhalb des Betriebes nicht entgegennehmen hätte. Und da dieser "Arbeiterausschuß" aus einem Meister, zwei Vorarbeitern, einem Werkstattschreiber und zwei Arbeitern bestand, fügte er sich selbstverständlich den Befehlen der Direktion. Falls die Arbeiter Versammlungen abhalten wollten, sollten sie innerhalb des Betriebes stattfinden, die Räume wolle die Direktion gern zur Verfügung stellen. Nun bleibt es den Arbeitern aber ganz unbenommen, wo sie ihre Versammlungen abhalten wollen; nach § 14 des Gesetzes darf das Vereins- und Versammlungsrecht nicht beschränkt werden. Der Pferdeschwanz blickt ja bei dem "Räume-zur-Fertigstellung" sofort durch. Werden die Versammlungen innerhalb des Betriebes abgehalten, dann hat man die Verbandsleitung ausgeschaltet und kann mit den Arbeitern umgehen, wie man will. Bei Versammlungen innerhalb des Betriebes kann man sich die Redner auch ganz genau ansehen und seine Maßnahmen danach treffen. Das war wohl auch der Zweck der Regelung.

Nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes soll das Nächste über die Arbeiterausschüsse die Landeszentralbehörde bestimmen. Am 31. Dezember 1917 hat der Minister für Handel und Gewerbe eine neue Verordnung erlassen. Nach dem § 17 dieser Verordnung entsteht bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wahlbarkeit eines Arbeiters, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, die Gewerbeinspektion, gegen deren Entscheidung Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig ist. Nach dem § 12 dieser Verordnung soll über jede Beratung des Arbeiterausschusses eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch diese Bestimmungen ist es der Gewerbeinspektion leicht möglich, die Geschäftsführung eines Arbeiterausschusses zu überwachen. Da über jede Beratung eine Niederschrift angefertigt werden muß, kann sich die Gewerbeinspektion durch Einsichtnahme in das Protokoll leicht über die Tätigkeit des Arbeiterausschusses unterrichten. Insbesondere darüber, ob der Ausschuß dem § 12 des Hilfsdienstgesetzes entsprechend seine Aufgaben erfüllt. Der Arbeiterausschuß kann nicht mehr sagen, daß er Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse beziehen, und von Betriebsversammlungen aufgestellt sind, nicht weitergeben will. Er ist verpflichtet, die Forderungen mit dem gehörigen Nachdruck zu vertreten. So könnte man urteilen, wenn man die Verordnung bis zum § 19 gelesen hat. Da kommt der § 20 und wirft alles wieder über den Haufen. Darin heißt es: "Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des allgemeinen Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung."

Das ist denn doch die Höhe der ganzen Verordnung! Also Arbeiterausschüsse, die schon vor dem 6. Dezember 1916 bestanden, kann die Gewerbeinspektion nicht überwachen. Wie kommt der Minister dazu, durch eine derartige Bestimmung nur die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gewählten Arbeiterausschüsse überwachen zu lassen? Im § 12 des Hilfsdienstgesetzes heißt es klar und deutlich: "Dem Arbeiterausschuß liegt ob usw.", also sind alle Arbeiterausschüsse gemeint und nicht nur die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes. § 11, neu eingerichteten Arbeiterausschüsse. Und wenn alle Arbeiterausschüsse die Aufgabe haben, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter dem Arbeitgeber vorzutragen, dann müssen auch alle Arbeiterausschüsse überwacht werden. Es müssen die Leiter eines Betriebes, wo der Arbeiterausschuß sich weigert, seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen, das Recht haben, sich bei der Gewerbeinspektion zu beschweren. Aber nach den Schlusssätzen der Verordnung wird die Gewerbeinspektion sagen, wir haben nur die neu eingerichteten Arbeiterausschüsse zu überwachen! Auf vor dem 6. Dezember 1916 eingerichtete Arbeiterausschüsse finden die Vorschriften keine Anwendung. Wie es auch bereits vorgetragen ist, indem Arbeitgeber der Gewerbeinspektion erklärten, "an meinen Arbeiterausschüssen haben Sie keinen Einfluß. Sie haben nur die neu eingerichteten Arbeiterausschüsse zu überwachen." — Hier muß lächerlich eine

Änderung eintreten. Der Gesetzgeber hat doch lediglich gewollt, daß die bestehenden Arbeiterausschüsse aufrecht erhalten bleiben sollen, aber er hat selbstverständlich auch gewollt, daß alle Arbeiterausschüssemitglieder ihre Pflicht erfüllen sollen.

Auch über die Neuwahlen der Arbeiterausschüsse enthält die Verordnung sehr anfechtbare Bestimmungen. In dem § 16 wird bestimmt: Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Erstklärmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Erstklärmänner zu schreiten. — Also, wenn kein Ausschussmitglied den Betrieb verlässt, ist eine lebenslängliche Wahl vorgeschrieben. Das heißt nur Arbeitgeberinteressen vertreten! Bei der Wahl können die tüchtigsten Arbeiter gewählt werden, die Arbeitgeber werden doch im Laufe der Zeit mit ihnen fertig werden. Ist es ein tüchtiger Arbeiter, dann macht man ihn zum Meister oder gibt ihm einen sonstigen Vertrauensposten, wodurch er in den weit aus meisten Fällen ungefährlich wird. Er wird dann bei aller Ehrenhaftigkeit nicht mehr in der Lage sein, die Arbeiterinteressen so vertreten zu können, wie dies erforderlich ist. Deshalb müssen die Arbeiter das Recht haben, ihre Arbeiterausschussmitglieder kontrollieren und bei Nichterfüllung ihrer Pflichten bestrafen zu können. Darum Neuwahl der Arbeiterausschussmitglieder jährlich, wie dies schon bei einer ganzen Reihe von Arbeiterausschüssen vor dem Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes Vorschrift war.

Bei der kommenden gesetzlichen Regelung dieser Fragen muß deshalb die Forderung erhoben werden: In Betrieben mit über 20 Beschäftigten müssen Arbeiterausschüsse eingerichtet werden. Neuwahl der Arbeiterausschüsse muß jährlich erfolgen. Geheime und direkte Wahl auf Grund des Verhältniswahlsystems. Weiter müssen die Aufgaben des Arbeiterausschusses, sowie jetzt im Hilfsdienstgesetz, ausgesprochen und genau niedergelegt werden. Auch muß angegeben werden, daß bei Nichterfüllung der Pflichten Neuwahlen stattzufinden haben. Die Überwachung und Anerkennung der Neuwahlen durch die Gewerbeinspektion erfolgen. Beschwerden kann der Regierungspräsident entscheiden. — Das wären die Forderungen, die wir erheben müssen. Nur dann können die Arbeiterausschüsse segensreich für die Arbeiterschaft wirken. Dass dabei noch eine Bestimmung geschaffen werden muß, wonach die Arbeiterausschusmitglieder vor Benachteiligungen und Maßregelungen geschützt werden, ist eigentlich selbstverständlich. Das ist unter dem Hilfsdienstgesetz, allerdings unzureichend, durch Bundesratsverordnung geschehen und sollte in besserer Form mit die Friedenszeit hinübergenommen werden.

Otto Möller.

§ 153 der Reichsgewerbeordnung.

Dem Reichstag soll demnächst ein Gesetzentwurf zugehen, der die Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbe-
strafnung verfügt. Schon in der Zeit vor dem Kriege haben
die Arbeitergewerkschaften aller Richtungen, also die Christlichen
und Sozial-Demokratischen sowohl wie die freien Gewerkschaften, ein
solches Gesetz dringend gefordert. Auf ihrer Seite standen dabei
alle fortschrittlich denkenden Männer und Frauen. Warum? Weil
der § 153 ein Strafgesetz ist, das einseitig Koalitionsvergehen der
Arbeiter befreit, die bei Arbeitgebern und andern Berufsschichten
ganz unbedingt bleiben. Noch im Anfang des vorigen Jahres
hatten die Sozialdemokraten im Verfassungsausschuß des Reichs-
tages die Aufhebung dieses Paragraphen verlangt. Das Ver-
treter der Aufführung aber blieb im Regierungsprogramm des
Grafs von Herting eins der wichtigsten sozialpolitischen Zuge-
hörigkeiten, von dessen Erfüllung die Sozialdemokratie es mit ab-
hängig macht, ob und inwieweit sie dieser Regierung die Unter-
stützung gibt.

Um die Angelegenheit zu verhindern, muß man jedoch den § 153 wie den § 154 veranlagbar zu § 152 der Strafverordnung im Zusammenhang fassen.

Bei den § 152 gewährt jedoch das Sozialstrafrecht der Arbeitnehmer nicht im Jahre 1868 die bis dahin unbefriedigende Gesetzgebung gegen die Abschöpfungen der Arbeiter ausreichend, welche dieser Paragraphus es in seinem ersten Absatz dem Arbeitnehmer giebt, zum Zwecke der Erleichterung genügender Lehra- und Arbeitsbedingungen Verhandlungen zu treiben und Verbände zu bilden. Da nun der Arbeitgeber dieses Recht aber nicht freiwillig gab, sondern man ihm zuvor den Vorschlag die gewünschte Freiheit lassen bestimmt ist, „dass der Arbeitgeber nicht der Rücktritt von seinen Verhandlungen und Verabredungen und seine Abreise“ und es findet auch keinen weiteren Platz nach diesem Satz.“

Der liegt mir diese Bezeichnung der steigen hier ein Streicher.
Gespielt wird hier im geistlichen Sinn nach Freu und Glühen dar-
über, nach Freude und Besinnungen gefühlt und nicht mit
dem Mund, sondern mit dem Herzen erzeugt, wobei hier das Freu-
der Seele die geistliche Erfahrung und das Gefühl
gespielt. Wenn also die Erfahrung des Bläffenden mög für
die Menschen wie für die Kinder ist. Wenn die Orgelpfeifen der
Kirche auch hier ein Freude oder ein Glück sind, so ist dies durchaus
richtig, die Kirche ist dann auch eine Erfahrung der ge-
istigen und geistlichen zu sein. So hat die Erfahrung sehr wahrs-
cheinlich den Namen der Kirche gewählt. Ich las in einer Zeitung be-
züglich eines neuen Orgelbaus, daß man die Orgel mit einer Freude
in die Kirche bringen will. Nachdem, dagegen Freude ist einnehmen
kann, kann es nicht sein.

Ein will auf den ersten Blick mit § 153 mit Brüder, Schwestern und Geschwistern übereinstimmen. Nach Erstprüfung, mit Erfolg, kann man sich darüber streiten, ob der Begriff Geschwister nicht auch die Kinder der Eltern ist, die nicht noch leben, oder Brüder und Schwestern, die noch leben, aber nicht mehr Kinder haben. Da die Bedeutung hier für den Strafmaßstab nicht so wichtig ist, so darf man sich darüber nicht zu sehr streiten. Da die Strafmaßnahme entweder durch die Eltern oder durch die Kinder der Eltern bestimmt wird, so darf man sich darüber nicht zu sehr streiten. Es ist eine Strafe, die die Eltern bestimmt, und die Kinder der Eltern bestimmen, ob sie Strafe erhalten oder nicht.

zum Ungehorsam gegen die Gesetze). Wer will bestreiten, daß manche von diesen Bestimmungen schon viel zu häufig und von vielen besangenen Richtern auf ehrliehe Arbeiter und ihre Vertreter angewendet wurden, die oft nicht mal temperamentvoll, sondern mit aller Stille die Interessen ihrer Berufsgenossen gegenüber Streikbrechern wahrten! Diesem gemeinen Recht des Strafgesetzbuches wollen sich auch die Gewerkschaften unterstellen. Wer sich dagegen vergeht, hat die Folgen zu tragen. Aber sie wollen nicht daß durch Sanktionierung des Treubruchs das Berufsrecht der Arbeiter verklammert wird, daß diesem Recht viel engere Grenzen gezogen, es durch viel härtere Strafen bedroht wird, als es gegenüber den andern Berufsgruppen der Fall ist.

Man muß auch das Berufsrecht und die Freiheiten anderer Gruppen kennen, und es wird ohne weiteres klar, warum die organisierte Arbeiterschaft aller Richtungen die beiden Paragraphen der Gewerbeordnung als hartes Ausnahmegesetz und bitteres Unrecht empfindet. Da dürfen staatlich organisierte Berufstände, wie die Offiziere, die Beamten, der Rechtsanwaltsstand, die Ärzte mit Ehren- und Geldstrafen, ja mit Ausschluß aus der Gemeinschaft und dem Beruf, also mit dem stärksten Beruf, vorgehen. Sie haben staatlich anerkannte Standesordnungen, die es ihnen ermöglichen, Verböte gegen die Standesehre empfindlich zu ahnden. Den in Kartellen zusammengeschlossenen Unternehmern gilt es als selbstverständlich, diejenigen ihrer Kollegen, die unter den vom Kartell festgesetzten Preisen verkaufen, in Beruf zu erklären und mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen zu belegen. Das gesetzlich anerkannte Innungsrecht der Handwerker macht es sich zur besonderen Aufgabe, Standesehre und Berufsinteresse der Gesamtheit gegenüber Widerstrebenden zu schützen. Es geht so weit, daß ihnen gesetzliche Handhaben geboten sind, widerstrebende Minderheiten in einer Stadt am Austritt aus der Innung zu hindern oder zum Beitritt zu zwingen, und zwar in der Erwägung, daß der Zusammenschluß zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen eine von der Moral gebotene Handlung sei. Das Gesetz gewährt dem Innungsvorstand das Recht der Berufserklärung durch Verhängung von Ordnungsstrafen — vielleicht wenn ein Meister die von der Innung nach oben festgelegten Löhne überschritten. Hier wird das, was man Berufserklärung nennt, vom Staat direkt begünstigt.

Das allgemeine Strafgesetzbuch lässt Bekleidigungen, wie sie bei der wirtschaftlichen Interessenvertretung wohl unterlaufen, dann straflos, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgten. Die Bekleidigung eines Streifbrechers, um ihn zum Anschluß an einen Streik zu bewegen, oder eines Unorganisierten durch einen Gewerkschafter geschieht wohl meistens aus der Absicht der Wahrung wirtschaftlicher Interessen heraus. Aber den Gewerkschafter, der dieses Vergehen begeht, kann § 193 des Strafgesetzbuches nicht schützen. Gerade weil er in Wahrung wirtschaftlicher Interessen handelt, macht er sich strafbar, und zwar nach § 153

der Gewerbeordnung. Dröhung ist nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nur dann strafbar, wenn jemand mit einem Verbrechen oder Vergehen, z. B. mit Totschlag oder Brügel droht. Den § 153 legen die Juristen so aus, daß „jede Ankündigung eines Uebels“ strafbar ist, wenn damit auf den Bedrohten eingewirkt werden soll, etwa sich der Organisation anzuschließen oder bei ihr zu verbleiben. Was aber wird nicht alles als Ankündigung eines Uebels dargestellt! Beruf ist nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch überhaupt kein strafbarer Begriff, weshalb ja auch die oben erwähnten Standesorganisationen der Offiziere, Anwälte, Handwerker sich ungestört im Beruf betätigen. Wohl ist es Verleumdung und Beleidigung unter Strafe. Der § 153 bestraft auch den Beruf, auch wenn man nicht dabei verleumdet und beleidigt, wenn man nur die bösen Arbeitervakationszwecke dabei verfolgt. Regensburg kennt das allgemeine Strafgesetzbuch

aber verfolgt. Allerdings kann das allgemeine Strafgesetzbuch so gänzlich verschwommene Begriffe wie „körperlichen Zwang“, „Drohung“, „Ehrenverlehung“, „Berufserklärung“. Statt dessen arbeitet es mit den enger geprägten bestimmteren Begriffen der Körperverlehung, Freiheitsberaubung, Verleumdung, Bekleidigung, Bedrohung mit einem Werkzeug oder Werkzeug usw. Was fängt ein sündiger Staatsanwalt nicht alles mit den dehnbaren Begriffen des § 153 an! Bekleidigung und Verleumdung im Sinne des Strafgesetzbuches wird z. B. im allgemeinen nur auf Antrag verfolgt, „Ehrenverlehung“ im Sinne des § 153 degegen wird von Amts wegen verfolgt. Manche Staatsbeamte haben gemeinfert, mit Hilfe des § 153 die Gewerkschaftsbewegung zur Strecke zu bringen. Es gab eine Zeit vor dem Kriege, wo es dem organisierten Arbeiter nicht zu raten war, einem Streikbrecher die Rüstung zu legen. Es wurden Strafen für die Bekleidung von Arbeitern verhängt, die nicht selten über die Strafen für

Rechtsanwendung verlangt, die nicht selten über die Grenzen für Rechtsabschleidungen hinausgingen. Der § 153 sagt ja kein Wort von mildender Beurtheilung, sondern bestimmt hart und dürr, ob zu Gefängnis, nicht zu Haft oder Geldstrafe, verurteilt werden soll — mit Gefängnis bis zu drei Monaten; Geldstrafe kann nur dann einsetzen, wenn nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine noch höhere Strafe als drei Monate Gefängnis verhängt ist. Es gab eine Zeit, wo Echte und Handlungsfreiheit der Streifordreher so gefürchtet waren, daß von ihrer einem das Wort fiel: „Wir Streifordreher führen ungefähr einen totiflagnen.“ Wie der Unoffizielle und Streifordreher, so existent auch noch der Unternehmer Streifordreheit. Er besteht darin, wenn die Organisation noch klein ist, um zu verhindern, daß sie in seinem Betriebe Eingang gewinne, er kostet den Arbeitgeber die Mitgliedschaft ab nach einem vorexten Straff, er zieht in al. Fälle, aus der Organisation ungezügelt eintreten, und das Geschäft läßt ihn freistrei. Gegen den Streifordreher aber richten sich die Strafandrohung des § 153, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, an der Koaktion teilzunehmen, oder ihn verhindern will, von der Berechnung auszusteeren.

— So füllt § 153 einen M e h r i g u s der des kleinen- und
großensozialistischen Partei Beurteilungen unter den Arbeitern dar,
ergänzt den gleichen Glauben nicht den längen Schaden der
Sozialierung. Er muss das Gefühl der organisierten Arbeiterschaft
auf das sozialistische Brüder, er ist für ihr Geschäftsführer-
schaften je unerschrocken, dass er, wie die „transfusor“ gelung“
heißt, geradezu entzückend gewählt hat. Er muss fallen,
und eben der zweite Absatz des § 152. An ihre Stelle muss eine
neue sozialistisch liegende Bestimmung treten, die jeden
Vertrag der Sozialbindung der Teilnahme an
einer Koalition und den Versuch des Zwanges
am Stadtricht von einer Koalition unter
Strafe stellt. Die Gewaltlosen sind höchstwürdige Organisatoren; — es sind Gewölbe, deren Macht die Regierungs-

organe in dieser Kriegsnot wohl zu schäzen wissen, von denen ein Reichskanzler während dieses Krieges als von den bewährten Beruforganisationen der Arbeiter sprach, von denen ein Minister sagte, daß sie wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, ohne die nach seiner Meinung unser Wirtschaftsleben nicht mehr denkbar ist. Es geht nicht an, sie auch in Zukunft unter einem infamierenden Ausnahmerecht zu halten.

Haus der Papier-Industrie

Papierarbeiterland in Sachsen.

An den Flussläufen der Elbe, der Mulde, der Flöha und an anderen Flüssen und Bächen haben die sächsischen Papierfabrikanten ihre Betriebe errichtet, um die billigen Wasserstraßen zu ihrem Vorteil auszunutzen zu können. An den verschiedenen Flüssen und Bächen des sächsischen Erzgebirges kann der einsame Wanderer neben kleinen Holzfällereien auch moderne Kiesenbetriebe der Papierfabrikation treffen. In diesen Gegenden, wo die Armut der Bevölkerung geradezu geschichtliche Überlieferung ist, haben sich die Papierfabrikanten angesiedelt, um neben den billigen Wasserstraßen noch in ausreichendem Maße willige und billige Arbeitskräfte zu erhalten.

Schon zur Friedenszeit spotteten die Arbeitersöhne in dieser Gegend jeder Beschreibung. Wir erinnern nur an den König Nielhammer, der das leibliche Wohl seiner Untertanen schon zur Friedenszeit mit Brotd geschenken zu erhalten suchte und der die geistige Regsamkeit seiner Arbeiter mit Bibelsprüchen und andrer frommer Weltlure zu befriedigen glaubte. Neben Nielhammer war es noch ein ganzer Teil anderer Papierfabrikanten im schönen Sachsenland, die sich um das religiöse Empfinden ihrer Arbeiter recht bemüht zeigten. Trotzdem haben diese Unternehmer, die sich so gern den Manet christlicher Nächstenliebe umlegten, sich nicht geschaut, Schäpe zu sammeln, die zwar nicht von den Motten gefressen werden, die ihnen aber eine gewaltige Macht zur Unterdrückung ihrer Lohnarbeiter geben. Auch der Weltkrieg hat darin keine Veränderung gebracht. Der heilige Burgfriede ist wohl in die Hütten der Arbeiter gedrungen, in die Paläste der reichen Fabrikanten hat er keinen Eingang gefunden. Toller als zur Friedenszeit vollführen sie den Tanz um das goldene Kalb; noch immer heucheln sie christliche Nächstenliebe und beweisen trotzdem keine. Nur einige weiße Haben unter den Papierfabrikanten haben die Zeichen der Zeit erkannt, den Wünscchen ihrer Arbeiter etwas Rechnung getragen. Nicht immer mag diese Erkenntnis eine freiwillige gewesen sein; in vielen Fällen wurde sie wohl durch die Macht der Arbeiter errungen, die den Weg zu ihrer Berufsorganisation gefunden hatten.

Der größte Teil der sächsischen Papierfabrikanten hat die Kriegsverhältnisse zu seinem Vorteil ausgenützt; er hat Preise gefordert, daß den Papierverbrauchern die Augen übergingen; er hat Gewinne gehamstert, die ihm und seinen Nachkommen noch auf Jahrzehnte hinaus ein jorgenfreies Leben gestatten. Die sächsischen Papierarbeiter aber haben Tränen geweint, weil sie mit ansehen mußten, wie ihre Frauen und Kinder unter den traurigen Lebensverhältnissen der Kriegszeit fast zusammenbrechen. Und trotzdem haben sie erst vereinzelt den Mut gefunden, ihre wirtschaftliche Lage im gemeinsamen Ringen um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Die Arbeitslöhne sind in vielen Betrieben die gleichen geblieben wie zur Friedenszeit, oder doch nur um einige Bettelpfennige erhöht worden. Dabei ist die Ausbeutung der Arbeiter noch schlimmer geworden. Während die jungen und kräftigen Männer in den Schützengräben im feindlichen Auslande die Heimat und die Kriegsgewinne der Wucherer verteidigen, werden ihre älteren Arbeitsgenossen, ihre Frauen und Kinder von den Unternehmern mit Hungerlöhnen abgepeist. Es ist geradezu ein Hohn, daß erwachsene Arbeiter noch mit Tagelöhnen von 3,50 Mtl. abgepeist, Arbeiterrinnen mit Wochenlöhnen von 10 Mtl. nach Hause geschickt und Jugendliche mit Wochenverdiensten von 6 Mtl. entlohnt werden in einer Zeit, wo selbst in ländlichen Gegenden für ein unzureichendes Mittagsmahl bis zu 3 Mtl. bezahlt werden müssen!

Langsam bricht sich auch unter der sächsischen Papierarbeiterchaft die Erkenntnis Bahn, daß nur mit Hilfe der Gewerkschaften ertragliche Lebensverhältnisse geschaffen werden können. Kaum merken die Unternehmer, daß ihre Lohnabhängen das Elend doch nur noch mit Muten ertragen, so greifen sie auch schon zu den alten terroristischen Mitteln der Friedenszeit, um die aufstrebende Arbeiterschaft niederzuknüppeln. Trotzdem durch sächsische Berichte entschieden ist, daß Gewerkschaftsverhandlungen für die einzelnen Betriebe nicht unbedingt sind, wenn sie sich nur mit reinen Lohn- und Betriebsfragen befassen, und trotzdem die beiden sächsischen Kommandostellen Generale sich diese Kürzung zu eigen gemacht haben, erzählen die Unternehmer immer noch mit Hilfe der Gewärmerei, der Arbeiterschaft dieses Reichs streitig zu machen. In manchen Fällen kommt ihnen auch noch der Dorfgenossen zu Hilfe, um unter Mithilfe seines Nachbarn oder Hintersatzes den „heiligen Bürgsieden“ zu erhalten. Doch alldeutlich läßt sich die Arbeiterschaft selbst in den rückständigsten Tugenden nicht mehr schreiben. Der Krieg war ein zu harter und unvölkischer Lehrmeister, er hat die Gemüter aufgerüttelt. Dieser Arbeiterschaft den Weg zur Befreiung aus ihrem unträglichen Zuch zu zeigen, ihren den Segen und die bittre Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zu erklären, ist — eine wichtige Kriegsaufgabe unserer organisierten Freunde und Kolleginnen in der Papierindustrie. Diese Aufgabe treu und geistighaft zu erfüllen, ist für jeden organisierten Arbeiter zur Menschenpflicht geworden. Je eher es gelingt, die Arbeiterschaft durch ihren Beitrag zur Gewerkschaftsorganisation zu solidarischem Handeln zu veranlassen, desto eher werden die Wunden vernarben, die der Krieg der Arbeiterschaft gezaucht hat.

Zusammenschluß der Postfabrikanten.

In der Organisation der Papier erzeugenden Industrie hat sich ein sehr bedeutamer Vorgang vollzogen. Die vier Fachvereine der Papiermühre, welche die überwiegende Zahl der Betriebe der Papiererzeugung in sich schließen, haben einen „Centralausschuss der Papier-, Pappens, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie“ geschaffen, welchem fünfziglichin die einheitliche Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Papier erzeugenden Industrie in allen Fragen des allgemeinen Gewerbsinteresses nachzuheben hin, insbesondere bei den Behörden und der Regierung, obliegen wird. Die Behandlung von Preissfragen bleibt, wenn nicht besondere Ursachen eine Ausnahme erheissen, den Preis- und Verkaufsvereinigungen überlassen. Zum Vorsitzenden des Centralausschusses ist Herr Ehart (Spechthäuser), zumstellvertretenden Vorsitzenden Herr Kommerzienrat Otto Hösch (Wien) gewählt worden.

Die Arbeiterschaft der Papierfabriken mag aus diesem Vorhang lernen. Wenn sie weniger eifrig ist im Ausbau einer gewerkschaftlichen Organisation als die Unternehmer bei der Vereinheitlichung ihrer Kampffront, so wird sie unter den Schlägen zusammenbrechen.

Verschiedene Indistitionen

Die „Continenta“.

Die Continental-Caoutchouc- und Guttapercha-Compagnie in Hannover, das größte Unternehmen der Gummi-Industrie Deutschlands, erstattet ihren Geschäftsbetragt für das Jahr 1917. Wie vorausaussehen war, ist das Ergebnis

